

Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab 60 Pf., halbjährlich 1,05 M., bei freier Zusendung durch Boten ins Haus 1 Mark 25 Pfennige, durch die Post 1,05 Mark auschl. Postgeb. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

Inserate, die 4 gepaltene Korpuszeile 12 Pf. für Inserenten im Advertis, für alle übrigen 15 Pf., im amtlichen Teile 20 Pf., und im Reklameteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretinig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 11 Uhr einzufenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretinig.

Nr. 39.

Mittwoch, den 16. Mai 1917.

27. Jahrgang

Fleischversorgung.

A. Fleischbezugskarten.

1. Für die Zeit vom 14. Mai 1917 an werden **neue Fleischbezugskarten** ausgegeben und zwar für jede erwachsene Person eine Bezugskarte, für jedes Kind unter 6 Jahren eine Kinderfleischbezugskarte. An 2 Kinder eines Haushaltes unter 6 Jahren kann eine Vollbezugskarte ausgegeben werden. Die Fleischbezugskarte enthält ein Kopfstück, auf welchem der Name des Haushaltungsvorstandes, die Wohnortgemeinde und der Kundenfleischer vom Verbraucher einzutragen ist. Die Karte enthält weitere Wochenabschnitte, die je für eine Woche gelten, sowie einen **Anmeldeausweis**, der auf die ganze Fleischmarkenlaufzeit von 4 Wochen gilt. Die am 14. Mai beginnende Fleischmarkenlaufzeit erstreckt sich ausnahmsweise auf 5 Wochen, also bis 17. Juni. Spätestens an dem dritten Tage der Fleischmarkenlaufzeit ist der **Anmeldeausweis bei dem Kundenfleischer** einzureichen. Dieser kann nach wie vor jeden seiner Kunden in eine Kundenliste eintragen, ist jedoch hierzu nicht verpflichtet. Der Fleischer hat jede Fleischbezugskarte auf dem Kopfstück abzustempeln. Desgleichen sind die Mittelstücke der Reichsfleischkarten vom Kundenfleischer mit dem Firmenstempel zu versehen. Die Fleischbezugskarte gilt dem Fleischer gegenüber als Ausweis dafür, daß der Fleischfordernde auch sein angemeldeter Kunde ist. Der Fleischer braucht nur die mit seinem Firmenstempel versehenen Bezugskarteneinhaber zu beliefern.

Die Fleischbezugskarte berechtigt zum Kauf der Fleischzulage von wöchentlich $\frac{1}{2}$ Pfund. Wer darüber hinaus Frischfleisch beziehen will, hat die entsprechenden Abschnitte der Reichsfleischkarte an den Fleischer abzuliefern. Es ist **streng verboten, an den Fleischer Abschnitte der Fleischbezugs- oder Reichsfleischkarte auszuhandigen, wenn darauf keine Belieferung mit Fleisch erfolgt**. Gibt der Fleischer die seinem Kunden zustehende Wochenmenge an 2 verschiedenen Tagen ab, so ist bei der 1. Belieferung der Fleischbezugskarte gegen Abtrennung des Wochenabschnittes der **Fleischbezugskarte** zu gewähren, bei der 2. Belieferung innerhalb derselben Woche die über das halbe Pfund hinaus noch für den Fleischer verfügbare Menge gegen Ablieferung der Reichsfleischkartenabschnitte. Diese 2. Menge beträgt wöchentlich $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Pfund, sodaß im ganzen $\frac{3}{4}$ —1 Pfund an eine Person wöchentlich geliefert werden kann.

2. **Fleischselbstversorger**, die die Fleischzulage gemäß der Verordnung des Kommunalverbandes vom 5. Mai d. J. beziehen, erhalten **besondere Fleischbezugskarten**, die durch einen aufgedruckten roten Streifen gekennzeichnet sind. Es erhalten auf Antrag, wenn das Einkommen des Haushaltungsvorstandes weniger als 6300 Mark beträgt, für die Person und eine wöchentliche Zulage von $\frac{1}{2}$ Pfund einen Gutschein über 40 Pf. Eine Unterscheidung der Einkommen über unter 2500 bzw. 3700 Mark findet hier nicht statt. Bei einer wöchentlichen Zulage von $\frac{1}{4}$ Pfund darf ein Gutschein **nur für je zwei** Personen ausgegeben werden.

3. Wer nicht bis zu dem 3. Tage der Fleischmarkenlaufzeit, dies ist bei der nächsten Fleischmarkenlaufzeit **Mittwoch, den 16. Mai**, seinem Fleischer den Anmeldeausweis seiner Fleischbezugskarte eingereicht hat, **verliert den Anspruch** auf Fleisch innerhalb der nächsten Fleischmarkenlaufzeit. Falls in einer Gemeinde die Ausgabe der Fleischkarten bis dahin noch nicht erfolgt ist, so kann diese den Tag festsetzen, bis zu dem die Anmeldeausweise den Fleischern später eingereicht sein müssen, spätestens jedoch bis 19. Mai.

Die Fleischern haben die Anmeldeausweise abgezählt **Sonntag den 20. Mai**, ihrem Obmann einzureichen. Dieser reicht die Anmeldeausweise am nächsten Tage der königlichen Amtshauptmannschaft mit einer Aufstellung der Kundenzahl ein. Die Belieferung der Fleischern mit Bezugsscheinen erfolgt anschließend nach den rechtzeitig eingegangenen Anmeldeausweisen. Verspätet eingegangene Anmeldeausweise werden nicht berücksichtigt.

B. Gastwirtschaften, Volksküchen.

1. Die Belieferung der Gastwirtschaften darf nach wie vor nur nach der Menge der Abschnitte der Reichsfleischkarte erfolgen, die dem Fleischer vom Gastwirt als vereinbarte nachgewiesen und ausgehändigt werden. Hierbei zählen nur die Fleischmarken der laufenden und vorhergehenden Woche.

2. Inhaber von Gastwirtschaften erhalten die bisherigen Fleischbezugskarten. Für jeden Innungsbezirk wird der Gastwirtschaftsbedarf durch eine bei der königlichen Amtshauptmannschaft geführte Liste festgestellt. Darnach erfolgt die Belieferung der Fleischern. Veränderungen hinsichtlich der Wahl des Kundenfleischers sind der königlichen Amtshauptmannschaft vom Gastwirt mitzuteilen.

3. **Volksküchen** müssen ihren voraussichtlichen Bedarf für jede Fleischmarkenlaufzeit bei Beginn derselben der königlichen Amtshauptmannschaft unter Bezeichnung der mutmaßlichen wöchentlichen Portionenzahl und des Kundenfleischers anmelden.

C. Zuweisung von Bezugsscheinen an die Fleischern. Auszahlung der Gutscheine.

1. Den 4 Fleischerninnungsbezirken werden die Bezugsscheine nach Maßgabe der rechtzeitig eingereichten Anmeldeausweise sowie der für den Bedarf der Gastwirtschaften, Lazarette und Volksküchen angemeldeten Mengen zugewiesen. Ueberüberschüsse, die sich durch günstige Schlachtungen oder dadurch ergeben, daß Kunden ihre Wochenmengen nicht abholen, sind dem Obmann anzuzeigen und zur Verfügung zu stellen. Der Anweisung des Obmannes über die Zurückstellung der Ueberüberschüsse für die folgende Woche ist Folge zu leisten.

2. Auf **Kinderbezugscheine** dürfen Schlachttiere mit einem Lebendgewicht **über 10 Zentner nicht** mehr gekauft bzw. abgegeben werden, **auch wenn** das betr. Schlachtier dem Fleischer vom Bestzer **früher zugesagt** war. Wenn ein Fleischer auf einen Bezugsschein nicht rechtzeitig einkaufen kann, kann er Zuweisung durch den Haupthändler beantragen. Er muß in diesem Falle jedoch **vorher** dem Obmann den Bezugsschein zurückgeben; hierüber hat der Obmann eine Bescheinigung auszustellen, die dem Haupthändler bei dem Antrag vorzulegen ist. Der Haupthändler ist angewiesen, von dem wöchentlichen Auftrieb die **guten Stücke gleichmäßig** auf Händler für die auswärtigen Orte und auf die Fleischern des Bezirkes zu verteilen.

3. Die **Einslösung** der vereinbarten **Gutscheine** erfolgt aller 14 Tage durch den Obmann. Der Fleischer reicht die Gutscheine dem Obmann ein und erhält von diesem die entsprechenden Geldebeträge ausgezahlt. Ueber die dem Obmann ausgehändigten Gutscheine sowie über die ausbezahlten Beträge ist in einer vom Obmann zu führenden Liste zu quittieren.

Direkte Einslösung bei der königlichen Amtshauptmannschaft ist **unzulässig**. Bei der Aushändigung **genau abzählen!** Nachträgliche Reklamationen werden nicht berücksichtigt. **Kamen z**, am 11. Mai 1917.

Der Kommunalverband der königlichen Amtshauptmannschaft.

Die

Fleischanmelde-Ausweise

sind bis **heute Mittwoch, den 16. d. M.** mittags bei den **Fleischern** einzureichen. (Siehe vorstehende Bekanntmachung.) **Bretinig**, den 15. Mai 1917.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung über die Annahmestellen für getragene Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren.

Auf vielfache Anregung wird erneut auf die Annahmestellen für getragene Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren hingewiesen. Die Annahmestellen für getragene Kleidung, Uniformen, Wäsche und Schuhe nehmen Uniformen und Schuhe in jedem Zustande, sonstige gebrauchte Kleidung und Wäsche dann an, wenn sie noch gebrauchsfähig ist.

Abgesehen davon, daß der Verkauf aller dieser Gegenstände an private Händler gegenwärtig verboten ist und auch für lange Zeit nach dem Kriege noch verboten bleiben wird, gewähren die Annahmestellen weit höhere Preise als die Händler zu bieten in der Lage waren, da sie durchaus gemeinnützige Einrichtungen sind. Die Preise betragen bis zu 30 % des ursprünglichen Wertes, bei Uniformen für Ueberrocke bis 25 Mark, für Mäntel bis 35 Mark usw. Auch unentgeltliche Abgabe ist nach wie vor möglich.

Verkauf wie Abgabe berechtigt ohne weiteres zur Erlangung eines Bezugsscheines für ein entsprechendes hochwertiges Stück (Bezugsschein C). Vom 16. Mai 1917 ab verkaufen die Annahmestellen vorläufig außer der in Kamen z auch von den bei ihnen vorhandenen Beständen außer Uniformen.

Die Annahmestellen bestehen in folgenden Orten und sind zu den nachgenannten Zeiten geöffnet:

- Annahmestelle I **Kamen z**, Zwingerstraße (früheres Geschäftslokal von Spönnemann), Sonntags von $\frac{1}{2}$ 11—12 Uhr, Donnerstags von 2—4 Uhr.
- Annahmestelle II **Puls nitz**, am Markt Nr. 324, Montags und Freitags von 2—4 Uhr.
- Annahmestelle III **Großröhrsdorf**, Bischofswerdaerstraße 259, Dienstags und Freitags von 3—5 Uhr.
- Annahmestelle IV **Königsbrück**, Hintere Gasse 1581, Dienstags und Freitags von 10—12 Uhr.

Kamen z, den 11. Mai 1917.
Der Kommunalverband der königlichen Amtshauptmannschaft.

Oertliches und Sächsisches.

Bretinig.

Auszug aus der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 7. Mai, Ablieferung der Ueberüberschüsse an Butter, Milch, Quark und dergl. Als zulässiger Bedarf gilt folgender **Milchverbrauch** a) für **Selbstversorger**: 1. $\frac{3}{4}$ Liter Vollmilch täglich für jeden Haushaltangehörigen eines Selbstversorgers und jeden bei ihm in Arbeit stehenden, soweit es herkömmlich ist, ihn mit Milch zu versorgen.

2. Die **Vollmilch**, die erforderlich ist zur Herstellung von 125 gr Butter wöchentlich für jeden Haushaltangehörigen eines Selbstversorgers. Diese Menge ist in der Regel auf $\frac{3}{4}$ Liter wöchentlich anzusetzen. b) für **Nichtselbstversorger**: Die nach den bestehenden Vorschriften für Kinder bis zu 8 Jahren, Kranke und Wöchnerinnen erforderliche **Vollmilch, Landesperkkarten**. Vom 13. Mai 1917 ab ist im ganzen Königreich die Abgabe von Magermilch, Quark und Käse nur noch gegen eine Landesperkkarte zulässig, die jedem, der nicht Selbstversorger ist, ein Bezugsrecht von monatlich höchstens 4 Liter Magermilch oder 1 Pfund Quark oder $\frac{1}{2}$ Pfund Käse gewährt.

Bretinig. Auf die im heutigen Anzeigenteil sich befindende Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums in Berlin sei auch an dieser Stelle hingewiesen.

Großröhrsdorf. Am Himmelfahrtstage veranstaltete die Familie H. Schmitter aus Dresden im „Grünen Baum“ ein Konzert, dessen Besuch bestens empfohlen werden kann.

Großröhrsdorf. Am Sonntag nachmittag verstarb hier selbst der Gemeindevorsteher **Abolf Koch**. Der Verstorbene, der mehrere öffentliche Ämter bekleidete, stand im 79. Lebensjahre. — Der Bizefeldwebel und Flugzeugführer **D. Wehnert** von hier wurde mit dem Eisernen Kreuz **erster Klasse** ausgezeichnet.

— (M. Z.) **3000 Mark Belohnung!** Unsere Feinde sind am Werk, im Deutschen

Volke Unzufriedenheit und Zwietracht zu erregen. Deutschland soll um die Früchte seiner mit großen Opfern an Gut und Blut errungenen Erfolge gebracht werden. Selbstverständliche Pflicht jedes Deutschen ist es, zur Entlarvung solcher Agenten im feindlichen Solde beizutragen. Sie treiben im Gewande bürgerlicher Biederer, politischer Agitatoren, ja auch in selbstgekaufter Maske ihr hochverräterisches Handwerk. Wer einen solchen Verbrecher zur Bestrafung bringt, erhält obige Belohnung.

Bischofswerda. Am Sonntag vormittag wurde im Offiziersgefangenenlager die **Flucht** des russischen Leutnants **Anoschin** entdeckt. Er ist 29 Jahre alt, klein, unterseht, hat großen Kopf, breite Nase, auffallend langes, hellblondes Haar, blasses, breites, bartloses Gesicht, spricht gebrochen deutsch. Trägt vermutlich Zivilkleidung. Fluchttrichtung wahrscheinlich böhmische Grenze.

Bischofswerda. (Kohlenarten.) Für die Abgabe von Kohlen durch den Händler an die Haushaltungen hat der Stadtrat die **Kohlenkarte** eingeführt. Fabriken, Ziegeleien, Bäckereien, Töpfereien und sonstige öffentliche Anstalten erhalten Kohlen zwar ohne Karte, doch nur in Mengen, die bis zu 14 Tagen für sie reichen.

Großnaundorf. (Selbst entleibt.) Am 7. Mai wurde in einer Kammer seiner elterlichen Wohnung der hier auf Urlaub aus dem Felde befindliche Gefreite **Sch.** von der 1. Kompanie Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 242 erhängt aufgefunden. Es liegt Selbstmord vor. Was den jungen Mann in den Tod getrieben, ist unbekannt.

Meißen. In letzter Zeit sind hier Gerüchte von der Ueberhandnahme von **Typhus**-erkrankungen verbreitet worden. Von zuständiger Seite wird mitgeteilt, daß im Laufe des vergangenen Monats nur drei leichte Typhusfälle im Stadtbezirk aufgetreten sind, eine Zahl, die die Erkrankungen dieser Art in Friedenszeiten **st** übertrifft.